

NETZANSCHLUSSVERTRAG

Kundennummer
Angebots-/Vertragsnummer

Zwischen

- nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt -

und

Stadtwerke Andernach Energie GmbH
Läufstraße 4
56626 Andernach

- nachfolgend „VNB“ genannt -

1. Vertragsdaten

1.1 Anschlussnehmer

Name
Straße Hausnr.
PLZ Ort
Registergericht
Registernummer

- nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt -

1.2 Netzbetreiber

Stadtwerke Andernach Energie GmbH
Läufstraße 4
56626 Andernach
Registergericht: Amtsgericht Koblenz
Registernummer: HRB 24470

- nachfolgend „VNB“ genannt -

1.3 Netzanschluss

Anschlussstelle

Anschlussebene	in der Niederspannung
Spannung	etwa 400 V / 230 V
Netzfrequenz:	etwa 50 Hz
Netzanschlusskapazität:	kVA
Netzanschlussleistung: ‘	kW bei $\cos = 0,9$
Messung:	in der Niederspannung
Besondere Vereinbarungen:	keine

2. Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Der Netzanschlussvertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlagen über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb zwischen dem Anschlussnehmer und VNB. Der Anschlussnehmer beauftragt VNB mit der Herstellung des Netzanschlusses zu den Bedingungen dieses Vertrags.
- 2.2 Der Anschluss und der weitere Betrieb des Netzanschlusses erfolgt gemäß der 'Verordnung Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)' in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zur NAV in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) (Stand 01.07.2007) mit der Ergänzung zu den TAB (Ausgabe Okt. 2009) . Die NAV, die Ergänzenden Bedingungen zur NAV sowie die TAB und die Ergänzung zu den TAB liegen diesem Vertrag als Anlagen bei.
- 2.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundene Verpflichtungen beizubringen.
- 2.4 Der Anschlussnehmer ist nicht unbedingt personenidentisch mit der Person, der über den obigen Netzanschluss elektrische Energie bezieht oder einspeist (Anschlussnutzer).
- 2.5 Die Regelungen der Anschlussnutzung und der Netznutzung sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 2.6 Weitere technische Einzelheiten und Voraussetzungen entnehmen sie bitte der Anlage 6.

3. Bereitstellung von Netzanschlusskapazität

- 3.1 VNB stellt an der Anschlussstelle zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie eine Netzanschlusskapazität gemäß Ziffer 1 .3 zur Verfügung.
- 3.2 Wenn dieser Netzanschluss zum Zweck der Einspeisung von elektrischer Energie genutzt werden soll, müssen diesbezüglich gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden.

4. Datenaustausch

VNB wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 5.2 Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen den Netzanschluss betreffend einvernehmlich zu diesem Datum beendet.
- 5.3 Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch VNB ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach dem Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht. Die Kündigung bedarf der Textform.

6. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

7. Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV), in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 2
Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (inkl. Preisblatt), gültig ab 01.01.2014
- Anlage 3
Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007), gültig ab 01.07.2007
- Anlage 4
Ergänzung zu den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (Ausgabe Okt. 2009)
- Anlage 5
Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH

Ort: Datum:
(Stempel/Unterschrift Anschlussnehmer)

Andernach, den
Stadtwerke Andernach Energie GmbH